

BVG Vorsorgeplan B "Festangestellte" 2017

Versicherte Personen

Festangestellte Arbeitnehmer

Alle festangestellten Arbeitnehmenden einer angeschlossenen Firma, welche einen Jahreslohn erzielen, der die Eintrittsschwelle gemäss BVG (für 2017: CHF 21'150.-) übersteigt, sind obligatorisch zu versichern.

Selbständigerwerbende

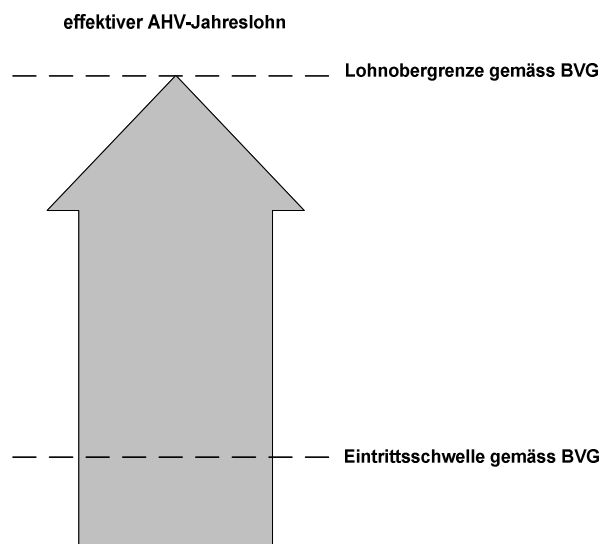
Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen wie die Arbeitnehmenden versichern lassen.

Die Vorsorgeleistungen können der Rückseite entnommen werden.

Lohnbasis

Vorsorgeplan B

Grundlage zur Bestimmung der Vorsorgeleistungen und Beiträge ist der AHV-pflichtige Jahreslohn.



Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, die nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), kann der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet werden. Bei Mitversicherung des Unfallrisikos erhöhen sich die Beitragssätze für Selbständigerwerbende um 0.3%.

Kontakt und Fragen

vorsorgestiftung film und audiovision
Durchführungsstelle
Postfach 300
8401 Winterthur

Telefon 058 215 31 28
Fax 052 202 46 11
e-mail info@vfa-fpa.ch
Internet www.vfa-fpa.ch

BVG Vorsorgeplan B "Festangestellte" 2017

Vorsorgeleistungen

Leistungsart

Im Alter

Altersrente

(mit anwartschaftlicher Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner)

Pensionierten-Kinderrente

Erhöhte Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig

- vom Altersguthaben im Pensionsalter (Altersgutschriften plus Zinsen) sowie
- vom Umwandlungssatz (gemäss Beschluss des Stiftungsrates, für den obligatorischen Teil gelten mindestens die gesetzlichen Vorgaben)

20% der Altersrente pro Kind

Anstelle der Altersrente kann die Kapitalauszahlung eines Teils oder des ganzen Altersguthabens verlangt werden.

Bei Invalidität

Invalidenrente

Invaliden-Kinderrente

Beitragsbefreiung

In Höhe von **40%** des effektiven AHV-Jahreslohnes

20% der Invalidenrente pro Kind

Nach 3-monatiger Invalidität

Im Todesfall

Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner

Waisenrente

Todesfallkapital

(soweit nicht für die Finanzierung der Rente für den überlebenden Ehegatten oder Lebenspartner benötigt)

60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente

20% der Invalidenrente pro Kind

In Höhe des vorhandenen Altersguthabens; mindestens jedoch **100% des effektiven AHV-Jahreslohnes**

Beitragssätze in % des effektiven AHV-Jahreslohnes

Alter

18 - 24

25 - 34

35 - 44

45 - 54

55 - 65/Frauen 64

Plan B

4%

16%

16%

16%

16%

Bei Mitversicherung des Unfallrisikos erhöhen sich die oben aufgeführten Beitragssätze für Selbständigerwerbende um 0.3%.